

# RS UVS Wien 1991/12/19 02/32/45/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.1991

## Rechtssatz

Die Verweigerung der Annahme von Unterlagen durch den zuständigen Referenten der Bundespolizeidirektion Wien im Rahmen eines dort anhängigen Verfahrens stellt keinen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar.

## Schlagworte

Sichtvermerk, Wiedereinreise, Fremdenpolizei

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)